

Satzung
über die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Hemer
vom 01.01.2014



Aufgrund

1. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
 2. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- hat der Rat der Stadt Hemer am 10.12.2013 folgende Satzung über die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Hemer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hemer.
- (2) Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbücherei Hemer mit ihren Serviceangeboten zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten erteilt.
- (2) Kinder können sich anmelden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verlangt die Stadtbücherei Hemer die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person die dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Es ist ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument dieser Person vorzulegen.
- (3) Für die zusätzliche Nutzung des elektronischen Angebotes „Onleihe Hellweg-Sauerland“ ist es erforderlich, dass zusätzlich zu dieser Satzung der Datenschutzerklärung des privaten Unternehmens „Divibib GmbH“ zugestimmt wird. Nach der Registrierung mittels Ihrer Benutzerkennung werden die folgenden Daten von der Stadtbücherei Hemer an die Divibib GmbH übermittelt:
 - XML-String mit einer Statusinformation (z.B. „Nutzer darf ausleihen“ oder „Abfrage ungültig“)
 - ggf. eine Alterseinstufung, damit die Divibib bei der Ausleihe der digitalen Inhalte den Anforderungen des JMStV entsprechen kann.Nach erfolgreicher Authentifizierung des Büchereinutzers erfolgt die weitere Verwaltung im Onleihe-System der Divibib durch eine pseudonyme, mittels Hash-Wert generierte User-ID, die der Divibib keine Rückschlüsse auf die Identität des Nutzers ermöglicht.
- (4) Elektronische Dienstleistungen der Stadtbücherei sind vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passworts liegt beim Benutzer.

§ 3

Büchereiausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Nutzer/die Nutzerin einen Büchereiausweis.
- (2) Die Veränderung persönlicher Daten oder der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch

Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis zu belegen.

(3) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Alle Folgen einer Nichtanzeige trägt der Nutzer/die Nutzerin. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.

(4) Bei Verlust kann auf Wunsch von der Stadtbücherei ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt werden.

(5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(6) Für Besucher entsteht mit Betreten der Stadtbücherei, auch ohne entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ein Benutzungsverhältnis. Es gilt die Satzung, die durch Aushang bekannt gemacht wird.

§ 4

Ausleihe

(1) Die Medien der Stadtbücherei Hemer können in der Bücherei benutzt oder außer Haus entliehen werden. Die Stadtbücherei kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

(2) Alle Ausleihen erfolgen nur für private Zwecke. Öffentliche Vorführungen von Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Der Büchereiausweis ist bei der Ausleihe und bei sonstiger Nutzung der Büchereiangebote vorzulegen.

(4) Der Nutzer/die Nutzerin darf gleichzeitig nicht mehr als 25 Medien ausleihen. Ausnahmen genehmigt die Büchereileitung auf Antrag.

(5) Die Leihfristen betragen i.d.R. höchstens 4 Wochen.

(6) Die Leihfrist kann maximal zweimal um die für das jeweilige Medium vorgesehene Leihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind Büchereiausweis und Medien vorzulegen.

(7) In begründeten Ausnahmefällen können Leihfristen verkürzt werden.

(8) Ausgeliehene Medien können durch Vormerkung vorbestellt werden. Bestimmte Medienarten können von der Vorbestellung ausgeschlossen werden. Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Benutzer beschränkt werden.

(9) Neben physisch verfügbaren Medien stehen virtuell verfügbare digitale Medien über die „Onleihe Hellweg-Sauerland“ zum Download zur Verfügung. Die Leihfristen der digitalen Medien können direkt dem Angebot der Onleihe Hellweg-Sauerland entnommen werden. Es gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Divibib GmbH zusätzlich.

Das Download-Angebot der „Onleihe Hellweg-Sauerland“ darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.

Die Ausleihe der digitalen Medien der Onleihe Hellweg-Sauerland erfolgt passwortgeschützt über Internetarbeitsplätze innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei Hemer.

§ 5

Bestellung im auswärtigen Leihverkehr

(1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

(2) Der auswärtige Leihverkehr ist gebührenpflichtig.

(3) Die durch eine Bestellung anfallenden Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

§ 6

Rückgabe und Leihfristüberschreitung

- (1) Die Medien sind nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert und innerhalb der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist ist abhängig von der Dauer eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer Erinnerung durch die Bücherei.
- (3) Die Säumnisgebühren werden jeweils mit Beginn der ersten, zweiten und dritten Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.
- (4) Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Benutzer; die Quittung über die Rückgabe gilt als Beleg.
- (5) Die Stadt Hemer kann nach ihrer Wahl Ersatz der Wiederherstellungskosten oder die Kosten der Ersatzbeschaffung verlangen; dies geschieht ebenfalls bei Beschädigung oder Verlust von Verpackungsmaterial, in dem die Medien ausgegeben wurden. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
- (6) Gebühren und sonstige Forderungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren kostenpflichtig eingezogen.
- (7) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien und/oder der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (8) Eine Rückgabe der digitalen Medien aus der Onleihe Hellweg-Sauerland ist nicht erforderlich. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung der Nutzer

- (1) Medien, Geräte und Ausstattung der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung, Veränderung oder Verlust sind die Nutzerinnen und Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor der Ausleihe haben der Nutzer/die Nutzerin den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung, der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (3) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (4) Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Bei der Nutzung der Medien und anderer Dienstleistungen der Stadtbücherei, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes und des Jugendschutzgesetzes, einzuhalten.
- (7) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstandene Kosten trägt der Benutzer.

§ 8

Haftung der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Geräte, Software und Hardware. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Benutzung der Bücherei und Ausleihe von Medien entstehen, es sei denn, der Stadtbücherei wird Vorsatz nachgewiesen.
- (2) Auch für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei Verletzung gesetzlicher Bestimmungen und bei entstandenen Verpflichtungen zwischen Nutzern/Nutzerinnen und Internetdienstleistern haftet die Stadtbücherei nicht, ebenso nicht für Schäden, die den Nutzern/Nutzerinnen durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

§ 9

Gebühren

- (1) Der Besuch und die Benutzung der Stadtbücherei Hemer ist grundsätzlich kostenlos. Das Entleihen von Medien außer Haus ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Art und Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hemer.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer nach den Bestimmungen dieser Satzung Medien der Stadtbücherei Hemer ausleiht.

§ 10

Internet-Nutzung

- (1) Die Nutzung des Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei am öffentlichen Rechner nach Anmeldung möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich mittels Registrierung (TAN oder direkt über Hotspots) mit eigenen bzw. büchereieigenen Geräten per WLAN ins Internet einzuwählen.
- (2) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten am Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.
- (3) Das Surfen an büchereieigenen Geräten ist ausschließlich über die von der Bücherei vorgegebene Software erlaubt; der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet.
- (4) Für Manipulationen an Hard- und Software der Geräte haften die jeweiligen Benutzer. Sie können auf Dauer von der Bücherei- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, Internet-Bereich mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Ausweissperre.
- (6) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Inhalte im Internet sowie keine Haftung für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Netz des Anbieters entstehenden Wartezeiten.
- (7) Die Stadtbücherei Hemer behält sich eine Einschränkung der Internet-Nutzung (z.B. durch Festsetzung eines Mindestalters) vor.

§ 11

Hausordnung

- (1) Die Stadtbücherei übt in ihren Räumen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Tiere, ausgenommen Servicehunde, ferner Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in den Räumen der Stadtbücherei mitgeführt werden.
- (3) Fundsachen sind dem Büchereipersonal zu übergeben.
- (4) Die Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzer und des Betriebs der Stadtbücherei zu vermeiden. Insbesondere ist es untersagt, laut zu sprechen, zu lärmern, zu essen, zu trinken und zu rauchen.
- (5) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Ausschluss

Nutzer/Nutzerinnen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 13

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausleihe von Medien der Bücherei der Stadt Hemer vom 15.12.2004 außer Kraft.